

Compliance

Jähinig GmbH Felssicherung und Zaunbau



Einhaltung kartellrechtlicher Regeln

Die Jähinig GmbH ist einem fairen und offenen Wettbewerb verpflichtet. Unsere Mitarbeiter dürfen sich nicht auf rechtswidrige und/oder strafrechtlich relevante Praktiken einlassen, die den Wettbewerb ausschließen, beschränken oder verzerren.


- Die Standards für eine faire Geschäftstätigkeit und einen fairen Wettbewerb werden eingehalten, d. h. die Geschäftsführung ist transparent und der Umgang mit unseren Geschäftspartnern fair und respektvoll.
- Alle unsere Tätigkeiten erfolgen im Einklang mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften.
- Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern.
- Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen, mit denen Vertragspartner in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen eigenständig zu bestimmen.
- Geschenke und Einladungen dürfen nur gewährt oder angenommen werden, wenn diese als Geste der Höflichkeit allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten entsprechen und die unsachgemäße Beeinflussung einer geschäftlichen Entscheidung oder einer Amtshandlung von vornherein ausgeschlossen werden kann.
- Bargeld oder Zuwendungen, die Bargeldcharakter haben, dürfen niemals angeboten, gewährt, gefordert oder angenommen werden.

Interessenskonflikte

Die Jähinig GmbH erwartet von ihren Mitarbeitern Loyalität gegenüber dem Unternehmen. Alle Mitarbeiter müssen Situationen vermeiden, in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen mit denen der Jähinig GmbH in Konflikt geraten. Insbesondere ist es untersagt, sich an Unternehmen von Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen oder Geschäftsbeziehungen mit ihnen im privaten Umfeld einzugehen, wenn dies zu einem Interessenskonflikt mit der Jähinig GmbH führen kann.

Im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten aller Art darf kein Mitarbeiter Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile verschaffen oder den Versuch dazu unternehmen.

Dorfhain, 01.12.2020



Jens Jähinig
Geschäftsführer



Alexander Zacharias
Geschäftsführer



Lutz Fiege
Prokurist